Stadt
FORCHHEIM

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10/9 (Neuaufstellung), Gebiet Forchheim-Reuth, Bereich nördlich der Straßen „Am Sportplatz“ und „Hutstraße“ und östlich des Sportplatzes, „Am Sportplatz“ Kindertageseinrichtung

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10/9 (Neuaufstellung), Forchheim-Reuth, Bereich nördlich der Straßen „Am Sportplatz“ und „Hutstraße“ und östlich des Sportplatzes, „Am Sportplatz“ Kindertageseinrichtung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im „Forchheimer Stadtanzeiger - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim“ tritt der Bebauungsplan (Änderung) Nr. 10/9 in der Fassung vom 09.07.2024 in Kraft.

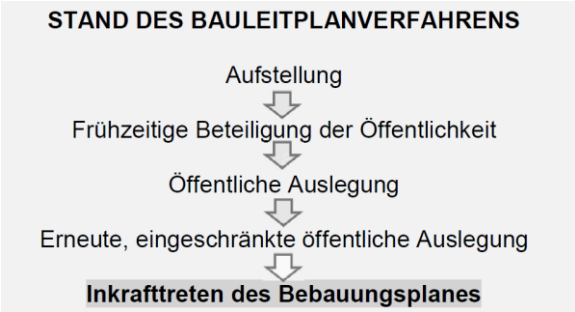

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 Abs. 7 BauGB die Fl. Nrn. 563/, teilw. 559/1 und teilw. 44/2 der Gemarkung Forchheim - Reuth ein und weist eine Fläche von 1 ha auf. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

Jeder kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen online/ digital auf der städtischen Homepage unter https://www.forchheim.de/bauen-und-wohnen-planen/entwicklung-planung/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ einsehen.
Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Stadtbauamt der Stadt Forchheim (Birkenfelderstraße 4, 91301 Forchheim) während der allgemein bekannten Dienststunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

Stadt
FORCHHEIM

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Forchheim, den 16.09.2025
STADT FORCHHEIM

gez.
Name Unterzeichnender
Amtsbezeichnung